

Satzung

Turn- und Sportverein Grün-Weiß Himmelsthür e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Turn- und Sportverein Grün-Weiß Himmelsthür e. V. ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung von Personen, die Leibesübungen pflegen und fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Er hat seinen Sitz in Hildesheim-Himmelsthür und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

Der Verein ist hervorgegangen aus dem 1910 gegründeten Turnverein »Gut Heil« Himmelsthür.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Turn- und Sportverein Grün-Weiß Himmelsthür e.V. will der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebenskraft und Lebensfreude des Volkes dienen. Er erstrebt die Entwicklung eines gesunden Kulturlebens und einer umfassenden Persönlichkeitsbildung in Freiheit und Freiwilligkeit. Er steht auf dem Boden des Amateurgedankens.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) den Sport in seiner Gesamtheit zu betreiben und zu fördern,
 - b) Förderung der Leibesübungen und Jugendpflege,
 - c) er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der Landesfachverbände und ihrer Gliederungen entsprechend den vom Verein betriebenen Sportarten.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden in erster Linie durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im § 3 genannten Verbände ausschließlich geregelt. Die Satzungen der im § 3 genannten Verbände sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, kann der ordentliche Rechtsweg erst dann beschritten werden, wenn eine für diese Streitigkeit satzungsgemäß zuständige Stelle entschieden oder eine Sondergenehmigung erteilt hat.

§ 5

Gliederung des Vereins

Für jede betriebene Sportart kann eine selbständige Abteilung gebildet und können Abteilungsleiter von den Abteilungen gewählt werden.

Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Jeder Abteilungsleiter einer im Verein betriebenen Sportart oder sein Stellvertreter sowie der von der Abteilung gewählte Beirat sind berechtigt, die fachlichen Belange ihrer Sportart selber zu ordnen und zu regeln.

Sofern in den einzelnen Abteilungen Übungsleiter oder Trainer tätig sind, kann auf Vorschlag des Abteilungsleiters oder seines Stellvertreters eine Vergütung gezahlt werden, deren Höhe der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Die Rechte des Mitglieds werden erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und die ersten drei Monatsbeiträge entrichtet worden sind.

Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Antragssteller gegen die Entscheidung des Vorstandes das Beschwerderecht zu. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit bindender Wirkung.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt muß schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende bzw. bei einem Ortswechsel mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Halbjahresende erklärt werden.

c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn ein Mitglied seine in § 9 vorgesehenen Pflichten grob schuldhaft verletzt.
2. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zum Jahresende mit mehr als 6 Monatsbeiträgen in Rückstand ist, eine schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist und es den sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder den übergeordneten Verbänden nicht nachkommt.
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt, insbesondere, wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat (§ 15) endgültig.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und Beschlüsse zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben und zwar nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und Beschlüsse.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der in § 3 genannten Verbände und die von diesen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- b) an Bau und Unterhaltung des Klubhauses und der Sportanlagen durch tätige Mitarbeit mitzuwirken, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
- c) die Interessen des Vereins zu vertreten.
- d) die festgesetzten Beiträge zeitgerecht zu entrichten.

§ 10

Ehrungen

- a) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in hervorragender Weise um den Sport im Verein verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.
- b) Der Vorstand kann Ehrennadeln verleihen,
1. silberne Ehrennadel:
 - a) für 25jährige Mitgliedschaft im Verein oder einer anderen Sportbewegung,
 - b) für besondere Verdienste bei der Wahrnehmung wichtiger Vereinsaufgaben oder außergewöhnliche Leistungen für den Verein.
 2. goldene Ehrennadel:
 - a) für 40jährige Mitgliedschaft im Verein oder einer anderen Sportbewegung,
 - b) für außergewöhnliche Leistungen für den Verein, wenn das Mitglied mindestens 5 Jahre Träger der silbernen Ehrennadel ist.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ältestenrat.

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich und müssen Vereinsmitglieder sein.

Eine Vergütung barer Ausgaben richtet sich nach den Beschlüssen des Vorstandes, im Höchstfalle nach den vom Landessportbund festgelegten Sätzen.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte und Pflichten werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Anwesenheit gestattet.

Die vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat

unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in der Vereinszeitung oder in der Tageszeitung und in den Aushangkästen des Vereins zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejahen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen gemäß vorstehenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringlicher Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die gefassten Beschlüsse führt der Schriftwart oder ein anderes Vorstandsmitglied Protokoll. Es ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Entscheidungen:

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge,
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- e) die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- f) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- g) die Wahl von 3 Kassenprüfern,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassenwart
- d) dem 1. Schriftwart.

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende in Verbindung mit dem Kassenwart oder dem Schriftwart ermächtigt.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand gemäß §14 Nr. 1
 - b) dem Hauptsportwart
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Mitglieds- und Sozialwart
 - e) dem Pressewart
 - f) der Frauenwartin
 - g) dem Stellvertreter des Schriftwartes
 - h) dem Stellvertreter des Kassenwartes
 - i) dem Gerätewart
 - j) dem Vorsitzenden des Festausschusses und eventuell Vorsitzende etwa zu bildender weiterer Ausschüsse
 - k) den von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Er überwacht die Geschäftsführung aller Organe und erstattet auf den Mitgliederversammlungen Bericht.

Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.

Der erweiterte Vorstand berät den Haushaltsplan und wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten zugezogen.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter.

Der Vorstand und erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Zum Vorstand sind in den Jahren mit gerader Endzahl die Mitglieder nach § 14 Nr. 1. a), c) und in den Jahren mit ungerader Endzahl die Mitglieder nach § 14 Nr. 1. b), d) zu wählen.

Zum erweiterten Vorstand sind in den Jahren mit gerader Endzahl die Mitglieder nach § 14 Nr. 2. b), d), f), h), j) und in den Jahren mit ungerader Endzahl die Mitglieder nach § 14 Nr. 2. c), e), g), i) zu wählen.

Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Soweit im laufenden Geschäftsjahr Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes ausscheiden, wählt die Mitgliederversammlung Mitglieder für die Restlaufzeit. Sollten sich Ämter des Vorstandes in einer Person vereinigen, so hat das Mitglied, das eine oder mehrere Posten des Vorstandes auf sich vereinigt, nur eine Stimme, und der Vorstand erweitert sich alsdann in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge um folgende Mitglieder des erweiterten Vorstandes:

1. dem Hauptsportwart
2. dem Jugendwart
3. dem Mitgliedswart
4. dem Pressewart.

Sollte eines der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, erweitert sich alsdann der Vorstand in der vorstehend aufgeführten Reihenfolge der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 15

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt und mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Wirkung über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über einen Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 c) Nr. 3.

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 16

Kassenprüfer

Von den zu wählenden 3 Kassenprüfern scheidet jährlich zur Mitgliederversammlung der Dienstälteste bzw. bei gleichzeitiger Wahl der altersmäßig Älteste aus.

Mindestens 2 Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und zum Ende des Jahres nach vorheriger Anmeldung eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen haben. Die Kassenprüfer berichten über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung. Die anschließende Wiederwahl des ausgeschiedenen Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung

Zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des Vereins genügt Stimmmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 19

Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des Vereins nicht zu.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind nicht mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Hildesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports innerhalb des Ortsteils Himmelsthür der Stadt Hildesheim zu verwenden hat.

§ 21

Gleichberechtigung

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen männliche Bezeichnungen formuliert worden sind, gelten alle Bestimmungen selbstverständlich in gleicher Weise für weibliche Vereinsmitglieder.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.